# **Betriebliche Interessensvertretung**

In Österreich erfolgt die Arbeitnehmervertretung durch Betriebsräte. Die gesetzlichen Vorschriften sehen vor, dass in allen Betrieben mit mindestens fünf Beschäftigten ein Betriebsrat eingesetzt werden kann, aber in der Realität sind Betriebsräte in kleineren Betrieben eher selten. Betriebsräte genießen umfassende Informations- und Anhörungsrechte, die in ein paar wenigen Bereichen sogar auf ein effektives Vetorecht hinauslaufen.

Arbeitnehmer in Österreich haben in allen, auch den kleinsten Betrieben ein gesetzliches Recht auf Vertretung. In allen Betrieben mit mindestens fünf Beschäftigten können diese einen Betriebsrat einsetzen, der alle Beschäftigten vertritt. In der Praxis haben nur sehr wenige der Kleinstbetriebe einen solchen Betriebsrat. In Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten ist es zwar eher üblich, einen Betriebsrat einzusetzen, aber in vielen mittleren Unternehmen gibt es ebenfalls keinen Betriebsrat.

Der Betriebsrat ist an sich kein gewerkschaftliches Gremium. Er wird von allen Beschäftigten des Betriebs gewählt, und Nicht-Gewerkschaftsmitglieder können ebenfalls kandidieren. In den meisten Fällen spielen die Gewerkschaften bei der Durchführung der Aufgaben des Betriebsrats allerdings eine wichtige Rolle, und mehr als drei Viertel der Betriebsratsmitglieder gehören einer Gewerkschaft an. Die Gewerkschaften können aufgefordert werden, Empfehlungen abzugeben, und sie können unter bestimmten Umständen eine Schlüsselrolle bei der ersten Einsetzung des Betriebsrats spielen und Unterstützung in der Form von Bildungsmaßnahmen, Information und Rechts- und Wirtschaftsberatung leisten.

*(Quelle: http://de.worker-participation.eu/Nationale-Arbeitsbeziehungen/Laender/Oesterreich/Betriebliche-Interessensvertretung)*